

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

- 1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese vertraglichen Regelungen (nachfolgend in ihrer Gesamtheit auch „Vertrag“ genannt) bestimmt.
- 1.2 Bestandteile der vertraglichen Regelungen (nachfolgend in ihrer Gesamtheit auch „Vertragsbestandteile“ genannt) sind:
- der Bestellschein und/oder das Auftragschreiben,
 - etwaige Leistungsbeschreibung oder Leistungsübersicht
 - etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB),
 - diese Vertragsbedingungen
 - das Angebot des Auftragnehmers
 - etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der jeweils gültigen Fassung (VOL/B).
- 1.3 Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Bestandteile der vertraglichen Regelungen nach Ziffer 1.2 in der dort angegebenen Reihenfolge; Text und Beschreibung gehen zeichnerischen Unterlagen vor, sofern nicht ausdrücklich Zeichnungen und Muster in den vertraglichen Regelungen als vorrangig für die Ausführung festgelegt sind. Sofern EVB vereinbart werden, gelten die darin vereinbarten Regelungen vorrangig gegenüber Regelungen dieser Vertragsbedingungen.
- 1.4 Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AG sie ausdrücklich in Textform anerkennt.
- 1.5 Abweichungen von den in vorstehender Ziffer 1.2 aufgezählten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie in Textform bestätigt hat.
- 1.6 Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, gelten hierfür, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Bedingungen und Bestandteile dieser vertraglichen Regelungen.
- 1.7 Erfüllungsort ist der diesen vertraglichen Regelungen benannte Ort der Anlieferung, des Aufbaus oder der sonstigen Leistung.

2 Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

- 2.1 Für die Ausführung der Leistung sind neben den vertraglichen Bestimmungen (insb. der Leistungsbeschreibung) insbesondere die Vorgaben des § 4 VOL/B sowie die im Anhang TS der VOL/A aufgeführten technischen Spezifikationen zu beachten.
- 2.2 Der AG kann innerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden des AN die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit überprüfen. Um dem AG dabei die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung, insbesondere der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu ermöglichen, hat der AN dem AG auf Verlangen Einsicht in sämtliche erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) zu gewähren.
- 2.3 Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2.1 nicht beachtet werden, so hat der AN die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der AN mit der Beseitigung des

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

Mangels im Verzug, kann der AG den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Mängelansprüche des AG bleiben unberührt.

- 2.4 Etwaige Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung sowohl in Schriftform als auch in einem allgemein üblichen und barrierefrei zugänglichen Dateiformat in deutscher Sprache beizufügen.
- 2.5 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes und Eigentums des AN und seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. an den Ausführungsstellen – auch während der Auftragsruhe – verbleibt auch dann im Verantwortungsbereich des AN, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des AG befinden.
- 2.6 Der AN hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- 2.7 Der AN hat dem AG spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges das uneingeschränkte Eigentum an zu leistenden bzw. zu liefernden Sachen zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.
- 2.8 Bei Lieferungen sind sämtliche Sachen an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- 2.9 Liefertermine sind mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
- 2.10 Teilleistungen sind nur mit Einwilligung des AG zulässig.
- 2.11 Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Sachen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (BGBl. I 2004 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

3 Ausführungsunterlagen (§§ 3 und 4 VOL/B)

- 3.1 Die Ausführung der Leistungen hat auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm zu erfolgen. Etwaige Ausführungsunterlagen, die durch den AN eingebracht werden, können erst nach vorheriger Bestätigung des AG verwendet werden. Die Verantwortung und Haftung des AN nach den vertraglichen Regelungen, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 3.2 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der AN erhalten hat, bleiben Eigentum des AG. Sie sind dem AG nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.
- 3.3 Äußerungen des AN in Text- oder Schriftform, insbesondere alle Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Allein maßgeblich ist der Text der deutschen Fassung.

4 Ausführungsfristen

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

Für die Ausführung der Lieferung / der Leistung gelten die Fristen gemäß dem Auftragschreiben.

5 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

- 5.1 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, welche die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- 5.2 Der AN hat den Nachunternehmer darüber zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 5.3 Soweit der AN Nachunternehmer oder sonstige Dritte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen vertraglichen Regelungen einsetzt, sichert er zu, als Mindestvoraussetzungen auch diese vertraglichen Regelungen zur Grundlage der Nachunternehmerverträge zu machen und dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Leistungs- und Formerfordernisse, Ankündigungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten auch durch die Nachunternehmer eingehalten werden.
- 5.4 Der AN sichert zu, bei der Übertragung von ihm nach diesen vertraglichen Regelungen geschuldeten Leistungen auf Nachunternehmer alle einschlägigen Vorgaben des Vergaberechts, insbesondere auch des BerIAVG, und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen des AG ist die Eignung im Sinne des § 122 GWB der angegebenen Nachunternehmer innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform nachzuweisen.
- 5.5 Der AN hat für alle Leistungsübertragungen vorher die Zustimmung des AG in Textform unter Benennung von Art und Umfang der vorgesehenen Übertragung sowie des für den Nachunternehmereinsatz vorgesehenen Unternehmens einzuholen. Der AG wird seine Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Der AN muss sicherstellen, dass sämtliche vorgenannten Verpflichtungen zum Nachunternehmereinsatz in sämtliche weiteren Nachunternehmerverträge in der Kette der Nachunternehmer aufgenommen werden.
- 5.6 Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem AG und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum AG sicherzustellen. Hat der AN die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen (Eignungslleihe), haften der AN und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslleihe. Der AN ist verpflichtet, diese Regelung mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren und dem AG auf Verlangen sofort in Textform nachzuweisen.
- 5.7 Der AN haftet dem AG für die von ihm oder von seinem Personal oder seinen Erfüllungsgehilfen (einschließlich Nachunternehmern/Dritten) schuldhaft verursachten Schäden, soweit er nicht nachweist, dass er den jeweiligen Schaden nicht zu vertreten hat. Insbesondere haftet der AN auch für die Verletzung von Pflichten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben und im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Leistungspflichten stehen, insbesondere der anerkannten Regeln der Technik. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit der AG einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN und einem von diesem verursachten Schaden oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ebenfalls haftet, so stellt der AN den AG im Innenverhältnis gegenüber dem Dritten frei. Bei anteiliger Schadensverursachung durch den AG und den AN erfolgt dies anteilig in Höhe der Haftungsquote.

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

6 Preise (§§ 1, 16 VOL/B)

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Kostenerhöhungen nach Auftragserteilung berechtigen den AN nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen.
- 6.2 Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach sämtlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere der etwaigen Leistungsbeschreibung oder Leistungsübersicht, etwaigen Ergänzenden Vertragsbedingungen, etwaigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Hierzu zählen auch die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen wie beispielsweise die Kosten für die Verpackung, Anlieferung, Montage und Versicherung. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen an Dritte sind ebenfalls durch die Preise für die Leistung abgegolten.
- 6.3 Sind im Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden, basierend auf den dazugehörigen Stundenlohnzetteln vgl. Ziffer 13

7 Mehr- oder Minderleistung (§ 2 VOL/B)

- 7.1 Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit und dem Umfang der Leistungen verlangen, es sei denn, diese ist für den AN unzumutbar.
- 7.2 Der AN hat das Verlangen des AG auf Änderung der Leistung unverzüglich zu prüfen. Hat er Bedenken gegen die Leistungsänderung, so muss er dies dem AG unverzüglich in Textform mitteilen und den Grund für seine Bedenken angeben.
- 7.3 Sind für Leistungen des AN in diesen vertraglichen Regelungen Einheitspreise vorgesehen oder lassen sich bei Wegfall oder Beauftragung von zusätzlichen Leistungen die Preise ermitteln, ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der in diesen vertraglichen Regelungen festgelegten Mengen zu den in diesen vertraglichen Regelungen festgelegte Einheitspreisen zu erbringen oder mit einer Minderung der im Vertrag festgelegten Mengen bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Eine Anpassung der Einheitspreise bzw. der ermittelbaren Preise können AG und AN demnach erst ab einer Mehrleistung oder Minderleistung von jeweils > 10% der in diesen vertraglichen Regelungen festgelegten Mengen beanspruchen.
- 7.4 Die Vereinbarung eines neuen Einheitspreises bei Über- oder Unterschreitung des Mengensatzes von über 10 v. H. ist auf Verlangen nur dann vorzunehmen, wenn nicht durch Mengenänderungen bei anderen Positionen oder in anderer Weise ein Ausgleich eintritt.
- 7.5 Auf Verlangen des AG sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- 7.6 Die Absätze 7.3 und 7.4 gelten nicht für Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen.
- 7.7 Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung diesen vertraglichen Regelungen ausführt, werden nicht vergütet, soweit nicht die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) vorliegen.

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

8 Änderungen der Vergütung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

- 8.1 Beansprucht der AN auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung – anzeigen und unverzüglich ein Nachtragsangebot einreichen.
- 8.2 Wenn nach § 2 Nr. 3 VOL/B neue Preise zu vereinbaren sind, so sind diese auf der Grundlage des Hauptangebotes (ursprüngliches Angebot) zu bilden. Preise für Nachtragsleistungen gemäß VOL/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptpreises (Preis des ursprünglichen Angebots) abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, müssen unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten ggfs. neu verhandelt oder ausgeschrieben werden. Nachunternehmer sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderungen der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des AG die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen sowie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

9 Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

- 9.1 Die Beschaffenheit der Proben und Muster, welche der Zuschlagerteilung zu Grunde liegen, ist für die Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend und gilt als vereinbart; sie muss der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen.
- 9.2 Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Güte- und Sicherheitsprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit den Angebotspreisen abgegolten.

Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung beschädigt oder zerstört wurden, hat der AN – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne gesonderte Vergütung zu ersetzen.

- 9.3 Verlangt der AG eine in diesen vertraglichen Regelungen nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem AN die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den vereinbarten und/oder gesetzlich vorgegebenen Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom AN zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

10 Abnahme von Werkleistungen (§ 13 VOL/B)

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, die Fertigstellung von Werkleistungen bei dem AG anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).
- 10.2 Etwaige Aufbauleistungen sind förmlich abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur auf Antrag in Textform einer Vertragspartei hin abzunehmen.
- 10.3 Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen an den

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

AG übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer Vereinbarung auf den AG übergegangen ist.

- 10.4 Die Leistung des AN gilt als vom AG abgenommen, soweit der AG nicht binnen 7 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige eine förmliche Abnahme der Leistung verlangt. Sobald der AG eine förmliche Abnahme verlangt, haben sich die Parteien auf einen Abnahmetermin zu verständigen, der innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige stattzufinden hat.
- 10.5 Im Fall einer förmlichen Abnahme wird über die Abnahme ein gemeinsames, schriftliches Protokoll erstellt, aus dem sich die Abnahme und ggf. nachzubessernde Mängel ergeben. Sollte die Abnahme einer Leistung verweigert werden, hat der AG dem AN unverzüglich die Gründe der Abnahmeverweigerung in Textform mitzuteilen.

Ergänzend gilt:

- die vorbehaltlose Zahlung der Vergütung stellt keine stillschweigende Abnahme dar,
- die Leistung des AN gilt als stillschweigend abgenommen, wenn der AG den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, seit mehr als 12 Werktagen in Benutzung genommen hat, ohne die Mangelhaftigkeit gegenüber dem AN zu rügen.
- bei Aufbauleistungen 12 Werktage nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:

- bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 10.6 Aufbauleistungen werden nach der Fertigstellung an der Aufbaustelle, Lieferungen an der Anlieferstelle abgenommen. Werden Teilleistungen an der Herstellungsstelle abgenommen, wird dadurch die Gesamtabnahme der Aufbauleistung nicht berührt.
- 10.7 Der AN hat bei Aufbauleistungen die Fertigstellung der Leistung unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

11 Mängelansprüche und Verjährung (§ 14 VOL/B)

- 11.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung. Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.
- 11.2 Bei vereinbarten Teilleistungen beginnen die Mängelansprüche mit der Teilabnahme. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Mängelansprüche für die restlichen Teile der Leistung.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre (§§ 634 a, 438 BGB).
- 11.4 Die Mängelansprüche bestehen unabhängig davon, inwieweit der AG die für die Ausführung benötigten Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen vor Auftragserteilung geprüft und nach diesen bestellt oder beauftragt hat, es sei denn, dass der Mangel dem AG bei Auftragserteilung bekannt war.
- 11.5 Hat der AG auf Grund gesetzlicher Vorschriften Schadensersatz gegenüber Dritten zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den AN zu, soweit der Schaden durch Verschulden des AN oder

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.

12 Einreichung der Rechnungen

12.1 Die Rechnungen sind per E-Mail an Rechnung@berlinovo.de zu senden. Zusätzliche Unterlagen sind unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 13 nicht Bestandteil der Rechnungslegung. Darüber hinaus sind die Angaben gemäß dem Auftragschreiben zu berücksichtigen.

12.2 Die E-Mail sollte nicht größer als 7 MB sein.

12.3 Ein Versand der Rechnung per postalischer Zusendung ist nicht erwünscht.

13 Einreichung der Unterlagen zur Rechnungsprüfung

13.1 Sämtliche Rechnungen müssen den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen (insb. § 14, 14a UStG) genügen und auch im Übrigen ordnungsgemäß sein (prüffähig).

13.2 Zur Rechnungsprüfung sind die Rechnung sowie die zum Zwecke der Rechnungsprüfung benötigten Daten und Unterlagen separat an die im Auftragschreiben vermerkte E-Mail-Adresse des Projektleiters bzw. Objektmanagers und – falls vorhanden – an die Projekt-Mailadresse zu senden. Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der AN Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, als Unterlagen beizufügen. Als Rechnungsanschrift ist unbedingt der im Auftrag genannte AG (nicht der berlinovo-Konzern) zu verwenden. Fehlen diese Angaben, ist eine Rechnungsbearbeitung nicht möglich, und es erfolgt eine Rücksendung der Rechnung ohne Bearbeitung.

13.3 Auch Abschlagsrechnungen sind mit prüffähigen Unterlagen (Leistungsnachweise, Aufmaßunterlagen, etc.) vorzulegen.

14 Bezahlung (§ 17 VOL/B)

14.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen.

14.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Auftragschreiben benannten Stelle, jedoch

- a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme,
- b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.

14.3 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Bei Arbeitsgemeinschaften teilt der AN – unterzeichnet von allen Arge-Partnern – dem AG mit, auf welches Konto Zahlungen mit befreiender Wirkung ausschließlich zu leisten sind. Zahlungen werden erst nach Eingang dieser Mitteilung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14.4 Die Zahlung gilt als geleistet

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder Einlieferung,

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

- b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des AG.

15 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 15.1 Der AG ist berechtigt, mit allen Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.
- 15.2 Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte zu, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des AN sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt oder stehen im Synallagma. Gleiches gilt für das Aufrechnungsrecht des AN.
- 15.3 Die Abtretung einer Forderung aus oder auf der Grundlage dieser vertraglichen Regelungen, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen Einwilligung in Textform des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der AN seine Forderung ohne Einwilligung des AG ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den AN oder an den Abtretungsempfänger leisten.

16 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- 16.1 Soweit die Leistung von Vorauszahlungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden sie grundsätzlich nur dann geleistet, wenn sie bei Abschluss dieser vertraglichen Regelungen in Textform vereinbart worden sind.
- 16.2 Abschlagszahlungen werden, sofern vereinbart, in Höhe von 95 v.H. der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistung gewährt. Dies gilt nicht, sofern Abschlagszahlungen auf Grund von § 632 a BGB zu zahlen sind.
- 16.2 Abschlagszahlungen in voller Höhe des Wertes der nachgewiesenen Leistung erfolgen dann, wenn der AN Sicherheit in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. des Auszahlungsbetrages der jeweiligen Abschlagsrechnung leistet; die Bürgschaft muss den Voraussetzungen des § 18 Nr. 3 VOL/B entsprechen. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die gesamte Leistung des Auftragnehmers geprüft und abgerechnet ist und ein Rückforderungsanspruch des AG nicht in Frage kommt.

17 Versicherungen

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, ausreichende Versicherungen zur Deckung seiner Haftung aus diesen vertraglichen Regelungen und im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser vertraglichen Regelungen, insbesondere gegen alle Tätigkeits-, Haftpflicht- und Unfallschäden abzuschließen und mindestens bis zum Ende der Gewährleistungszeit des AN für seine erbrachten Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Kosten trägt der AN.
- 17.2 Sofern nachfolgend angekreuzt ist der AN verpflichtet, Versicherungen mit nachfolgenden Anforderungen abzuschließen und mindestens bis zum Ende der Gewährleistungszeit des AN für seine erbrachten Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Kosten trägt der AN. Die Deckungssummen sind mindestens 2-fach maximiert pro Jahr vorzuhalten.

Wegen der möglichen Gefährdung vorhandener Einrichtungen und Anlagen im Zuge

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

der auszuführenden Arbeiten wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und deren Folgen als ausreichende Haftpflichtversicherung eine Mindestdeckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pauschal gefordert.

oder

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- EUR 5 Mio. für Personen und Sachschäden
- EUR 5 Mio. für Vermögensschäden (echte und unechte Vermögensschäden)
- EUR 5 Mio. für Umweltschäden
- EUR 1 Mio. für Tätigkeitsschäden
- EUR 0,25 Mio. für Schlüsselverlust

17.3 Der AN wird dem AG spätestens 12 Kalendertage nach Erteilung des Zuschlags, spätestens jedoch vor Aufnahme der Leistung, dann jährlich unaufgefordert sowie nach Aufforderung durch den AG unverzüglich das Bestehen des vorbezeichneten Versicherungsschutzes mit mindestens den vorbezeichneten Deckungssummen nachweisen.

17.4 Die o.g. Deckungssummen stellen keine Beschränkung der Haftung des AN dar.

17.5 Der Nachweis einer bestehenden Versicherung mit mindestens den o.g. Deckungssummen ist Fälligkeitsvoraussetzung jedweden Zahlungsanspruchs des AN gegenüber dem AG.

18 Auftragsentziehung – Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8 VOL/B)

18.1 Die Auftragsentziehung richtet sich grundsätzlich nach §§ 7, 8 VOL/B. Darüber hinaus bleibt im Zuge der Vertragsdurchführung beiden Parteien die außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde vorbehalten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche fristlose Kündigung durch den AG kann und soll möglichst längstens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des auf Seiten des AG verantwortlichen Projektleiters vom jeweiligen Kündigungsgrund ausgesprochen werden (keine Ausschlussfrist).

18.2 Ein wichtiger Grund, der den AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor:

- wenn der AN die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß ausführt und trotz schriftlicher Kündigungsandrohung keine Abhilfe schafft,
- wenn der AN unzulässige Arbeitsmethoden oder Arbeitsmittel verwendet,
- wenn der AN wiederholt Gegenstände des AG oder Dritten beschädigt oder gegen die Vorschriften des Umweltschutzes verstößt,
- wenn der AN seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, insolvent wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der AN oder ein Nachunternehmer Schwarzarbeit durchführen,
- wenn der AN gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 5 verstößt,

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

- wenn der AN dem AG die Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) nicht fristgemäß übergeben hat, sofern eine Bürgschaftsstellung eingefordert und vereinbart ist,
- der AN keine Versicherung mit den in Ziffer 17 vereinbarten Merkmalen trotz Aufforderung nach angemessener Fristsetzung nachweisen kann,
- der AN gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 5 (Nachunternehmer) verstößt
- wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB bzw. § 124 GWB bei dem AN oder dem NU vorliegen oder wenn der AN vorsätzlich unzutreffende Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und die Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder § 124 GWB abgegeben hat,
- wenn der AN (einschl. seiner Nachunternehmer) gegen zwingende Regelungen aus dem AEntG und/oder dem MiLoG verstoßen,
- bei Vergabeverfahren nach VgV: schuldhaftes Nichterfüllen der aus § 15 BerlAVG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer / Verleiher.

In anderen Vertragsbestandteilen vereinbarte außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

18.3 Im Falle einer Kündigung durch den AG aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, steht dem AN nur eine Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu. Nicht abgeschlossene Vorleistungen und Aufwendungen werden nur dann vergütet, wenn und soweit diese für den AG von Interesse sind. Vergütungskürzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile möglich. Die Geltendmachung sonstiger Rechte, insbesondere von etwaigen Ersatzansprüchen durch den AG, bleibt vorbehalten.

18.4 Das Recht der ordentlichen Kündigung, sofern vorhanden, bleibt hiervon unberührt.

19 Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (§ 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung eines Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des AN beantragt, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

20 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Wird nach der Zuschlagserteilung offenbar, dass das zu Grunde liegende Angebot durch Preisabsprache zustande kam oder dass der AN in anderer Weise den Wettbewerb eingeschränkt hatte, so hat der AN als pauschalen Schadensersatz 5 v.H. der Bruttoauftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

21 Vertragsstrafen

21.1 Der AN hat - sofern nachstehend angekreuzt - folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

- Bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist nach Ziffer 4 hat der AN als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

für jeden Werktag 0,2 v.H. desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

- Bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen nach Ziffer 4 hat der AN als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

für jeden Werktag 0,2 v.H. desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

21.2 Die Vertragsstrafe wird insgesamt begrenzt auf 5 v.H. der Bruttoabrechnungssumme.

21.3 Tage, die bei der Überschreitung von Vertragsfristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Vertragsfristen nicht noch einmal berücksichtigt, soweit diese auf denselben Umständen beruhen.

21.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Überschreitung von Vertragsfristen und weiterer Termine bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Vertragsverstoßes angerechnet.

21.5 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von den Abschlagszahlungen abgezogen werden.

21.6 Die Vertragsstrafe gilt auch für während der Leistungsausführung / Lieferung neu vereinbarte oder verschobene Termine.

21.7 Ansprüche des AG auf Ersatz der Schäden, welche über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleiben unberührt.

22 Verpackung

22.1 Das Verpackungsmaterial muss den Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG) entsprechen und mit Firmenbezeichnung und Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.

22.2 Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden.

22.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes, insbesondere die Rücknahmepflichten für Transportverpackungen gemäß § 15 VerpackG.

23 Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers

23.1 Etwaige Veröffentlichungen über die Leistungserbringung oder Werbung am Leistungsort sind nur mit Einwilligung des AG in Textform zulässig. Der AG darf etwaige enthaltene Unterlagen für innerdienstliche Zwecke sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vervielfältigen und verwenden. Soweit erforderlich, ist die Weitergabe der Unterlagen an Behörden, Materialprüfstellen und Gutachter sowie anderer Dienstleister des AG gestattet.

23.2 Soweit bei der Erfüllung des Vertrages Urheberrechte des AN entstanden sind, räumt er dem AG an diesen das einfache Nutzungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung) unentgeltlich ein.

24 Vergaberecht

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

- 24.1 Die Vertragsparteien halten klarstellend fest, dass der AG als öffentlicher AG im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB verpflichtet sein kann, insbesondere Leistungen, die nicht von dem Leistungssoll dieses Vertrages umfasst sind oder im Übrigen als eine wesentliche Vertragsänderung einzustufen sind, nach den Vorgaben des Vergaberechts zu beschaffen.
- 24.2 Der AG ist bei schuldhafter Nichterfüllung der aus § 15 BerlAVG resultierenden Anforderungen durch den AN oder seine Nachunternehmer/Verleiher zur fristlosen Kündigung des Vertrags oder zum Rücktritt berechtigt. Das gilt insb., falls der AN bzw. der Nachunternehmer/Verleiher ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags nicht mindestens das zum Zeitpunkt der Ausführung geltende Mindestentgelt gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BerlAVG zahlen,
- 24.3 Zur Absicherung der Verpflichtungen des AN aus § 15 BerlAVG verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG, gem. § 15 Abs. 4 lit. a) BerlAVG für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent, an den AG zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen vom AN oder von einem vom Nachunternehmer beauftragten Verleiher begangen wird.
- 24.4 Der AN ist des Weiteren verpflichtet, den AG von allen Haftungsansprüchen frei zu stellen, die sich daraus ergeben, dass der AN, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht nachkommen.

25 Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie des Kartellrechts einzuhalten.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Diese Verpflichtung umfasst auch in jedem Fall das Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen durch die der Wettbewerb in rechtswidriger Weise beschränkt wird oder werden soll.

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen deutsche Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass weder gegen ihn noch gegen Mitglieder seiner Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) oder gegen Mitarbeiter derzeit wegen Korruptions- oder Kartellrechtsverstößen behördlich oder gerichtlich ermittelt wird.

Im Falle der Nach- oder Unterbeauftragung eines Dritten durch den Auftragnehmer, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vorgenannten Regelungen auch beim Unterauftragnehmer eingehalten werden.

26 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Betriebsdaten, die sie aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

verwenden. Die Parteien werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.

Der AN verpflichtet sich überdies, alle das Objekt betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der AN hinweisen. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

27 Datenschutz

Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), beachten sowie ihre Einhaltung gewährleisten und überwachen.

Alle Datenunterlagen bzw. Datenträger sind betriebssicher aufzubewahren und vor Manipulationen und Verlust zu schützen (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Zerstörung etc.).

Der AN ist verpflichtet, für seinen IT-Schutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der AN verpflichtet sich dabei auch, sowohl die von ihm im Rahmen seiner Leistungen eingesetzte bzw. mit AG-Systemen verbundene Hard- und Software sowie sonstige Infrastruktur manipulationssicher zu betreiben und vor "Angriffen" von außen und innen zu schützen. Dies gilt auch für AG-Systeme, soweit der AN auf diese Systeme Zugriff erhält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

28 Schlussbestimmungen

28.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie dessen Aufhebung als auch dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, einschließlich solcher über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam.

28.2 Zur Abtretung des Vergütungsanspruchs oder anderer Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist der AN nicht berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt. Des Weiteren ist der AN nicht berechtigt, Vergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ansprüchen des AN gegenüber dem AG aus anderen Verträgen oder sonstigen Rechtsverhältnissen mit dem AG aufzurechnen, es sei denn, diese anderweitigen Ansprüche sind vom AG schriftlich dem Grunde und der Höhe nach anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch miteinander verbunden.

28.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung – oder Teile davon – unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

- 28.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die im Ergebnis wirtschaftlich gesehen dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Regelungslücke gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 28.5 Beide Parteien sind zur grundsätzlichen Verschwiegenheit im Hinblick auf den Inhalt dieses Vertrages verpflichtet. Dem AN ist bekannt, dass der AG Reportingpflichten gegenüber seinen Gesellschaftern unterliegt, deren Erfüllung keinen Verstoß gegen diese Pflicht darstellt.
- 28.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland / deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragsstand verbindlich.
- 25.7 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.